

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Bille über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Nr. 14 der Anlage zu § 4 Abs. 1 (Gebührentabelle) der Satzung des Abwasserzweckverbandes Obere Bille über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

Gebührentabelle (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

1. Bescheinigungen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50 €
Für Leistungen, die mit größerem Zeitaufwand als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	15,00 €
2. Fotokopien von Verwaltungsvorgängen	
je Seite A 4 s/w	0,50 €
je Seite A 3 s/w	1,00 €
je Seite A 4 Farbe	1,00 €
je Seite A 3 Farbe	2,00 €
Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit, der Wirtschaftlichkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	
3. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
jede angefangene halbe Stunde	26,00 €
5. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
6. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw.	
für jeden angefangene Tag	10,00 €
7. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	15,00 €
8. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	15,00 €

9. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheids	5,00 €
10. Ermittlung oder Schätzung von Abgaben und Beiträge vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Pflichtigen	15,00 €
11. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	15,00 €
12. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	
a) für Einfamilienhäuser	15,00 €
b) für Zweifamilienhäuser	15,00 €
c) für zwei- und mehrgeschossige Mietshäuser	15,00 €
d) für Gewerbegrundstücke	15,00 €
e) für sonstige Grundstücke	15,00 €
13. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (insbes. Aufgrabebescheinigungen)	50,00 €
14. Erstellung Kanalkatasterauszug	15,00 €
15. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	15,00 €
16. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks	tatsächliche Kosten
17. Entwässerungsgenehmigung - Schmutzwasser	
- Garagen/Nebenanlagen bis 50 qm Grundfläche	20,00 €
- Wohngebäude	30,00 € je WE, max. 300,00 €
- Gewerbe- und Industriegebäude, Sonderbauten	30,00 € je angefangene 100 m² Nutzfläche, max. 3.000,00 €
- alle anderen baulichen Anlagen	30,00 € je angefangene 100 m² überbaute Gebäude- grundfläche, max. 3.000,00 €
18. Entwässerungsgenehmigung – Niederschlagswasser	
- Garagen/Nebenanlagen bis 50 qm Grundfläche	20,00 €
- Wohngebäude	30,00 € je WE max. 300,00 €
- alle anderen baulichen Anlagen	30,00 € je angefangene 100 m² überbaute Gebäude- grundfläche, max. 3.000,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Trittau, den 30.07.2008


(Harry Gehrken)
Verbandsvorsteher

